

Bundesbeschluss über die Finanzierung der Berufsbildung in den Jahren 2013–2016

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 59 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002²
(BBG),
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. Februar 2012³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Für Pauschalbeiträge an die Kantone nach Artikel 52 Absatz 2 BBG und für Verpflichtungen aus dem bisherigen Recht wird für die Jahre 2013–2016 ein Zahlungsrahmen von 3071,6 Millionen Franken bewilligt.

² Die Jahresanteile betragen:

für 2013:	755,5 Millionen Franken;
für 2014:	762,9 Millionen Franken;
für 2015:	773,7 Millionen Franken;
für 2016:	779,5 Millionen Franken.

Art. 2

¹ Für Beiträge nach Artikel 52 Absatz 3 BBG wird für die Jahre 2013–2016 ein Verpflichtungskredit von 360,8 Millionen Franken bewilligt.

² Aus dem Verpflichtungskredit können befristete Stellen finanziert werden.

Art. 3

Zur Deckung des Finanzbedarfs des Eidgenössischen Hochschulinstituts für Berufsbildung nach Artikel 48 BBG in den Jahren 2013–2016 wird ein Zahlungsrahmen von 149,1 Millionen Franken bewilligt.

¹ SR 101
² SR 412.10
³ BB1 2012 3099

Art. 4

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.